

Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO)

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ausbildungsgang und Prüfungen

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) Das Universitätsstudium wird mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die Erste juristische Prüfung dient der Feststellung, ob das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht und die fachliche Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst vorhanden ist. Die Erste juristische Prüfung umfasst eine staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung).

(3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Befähigung zum Richteramt, für die Rechtsanwaltschaft und für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vorliegt.

§ 2

Zuständigkeiten

Die Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung werden vom Landesjustizprüfungsamt, die Universitätsprüfung wird von den Universitäten vorbereitet und durchgeführt.

2. ABSCHNITT

Studium und Erste juristische Prüfung

1. Unterabschnitt

Allgemeine Regeln für das Studium

§ 3

Inhalte des Studiums; Regelstudienzeit

(1) Im Studium sollen sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts sowie mit einem Schwerpunktbereich, jeweils unter Einschluss internationaler, insbesondere europarechtlicher, sowie verfahrensrechtlicher Bezüge befassen. Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre) sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts einschließlich der Rechtsgestaltung und Rechtsberatung.

(3) Die Vorlesungen in den Pflichtfächern werden durch Lehrveranstaltungen begleitet und ergänzt, in denen in Kleingruppen der behandelte Lehrstoff aufbereitet wird.

(4) Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie etwa Grundkenntnissen in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit. Es können ferner fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse angeboten werden. Die genannten Lehrveranstaltungen können Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich (§§ 26 ff.) sein.

(5) Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an, in denen aus Sicht der beruflichen Praxis in Kleingruppen der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 4

Zwischenprüfung

Die Studierenden haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Zwischenprüfung abzulegen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen können nur jeweils einmal wiederholt werden. Das Nähere regeln die Universitäten durch Satzung mit Zustimmung des Rektors, die dieser im Einvernehmen mit dem Justizministerium erteilt.

§ 5

Praktische Studienzeit

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten teil.

(2) Die praktischen Studienzeiten können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studenten eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln.

(3) Alle staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen unterstützen die Durchführung der praktischen Studienzeit. Es sollen jeweils einmonatige Gruppenpraktika in Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft angeboten werden.

(4) Das Nähere regelt das Justizministerium, für die praktische Studienzeit außerhalb der Rechtspflege im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

2. Unterabschnitt

Staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung)

§ 6

Landesjustizprüfungsamt; Ständiger Ausschuss

- (1) Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung trifft das Landesjustizprüfungsamt, soweit sie nicht dem Ständigen Ausschuss, den Prüfungsausschüssen oder den Außenstellen des Landesjustizprüfungsamts übertragen sind.
- (2) Für die Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung wird ein Ständiger Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes und acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Prüfer. Die weiteren Mitglieder werden durch das Justizministerium nach Anhörung der Rechtsfakultäten des Landes auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.
- (3) Das Justizministerium bestellt für jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses für den Fall der Verhinderung einen Vertreter; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Ständige Ausschuss beschließt über die grundsätzliche Beteiligung der Prüfer an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie über die weiteren ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Er schlägt dem Justizministerium die Berufung neuer Prüfer vor und berät das Landesjustizprüfungsamt in Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Der Ständige Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 7

Allgemeine Regeln über die Staatsprüfung

- (1) Die Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgehalten.
- (2) Die Staatsprüfung orientiert sich an den Inhalten des Studiums. Ihr Stoff ist so zu bemessen, dass das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Der Kandidat muss zeigen, dass er sich mit den Methoden der Rechtswissenschaft und dem Prüfungsstoff vertraut gemacht hat und die Fähigkeit besitzt, das Recht mit Verständnis anzuwenden. Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung in der Staatsprüfung stehen das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten.
- (3) In der Staatsprüfung sind rechtsgestaltende Fragestellungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Pflichtfächer

- (1) Die Staatsprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Pflichtfächer sind:
 1. Bürgerliches Recht:
 - Allgemeine Lehren und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 - Allgemeines und Besonderes Schuldrecht, im Überblick: Haftungsnormen des Produkthaftungsgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes;
 - Sachenrecht (ohne Reallast, Rentenschuld, Wohnungseigentumsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Dienstbarkeit)
 - das Familienrecht in seiner Bedeutung für die übrigen Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1357, 1359, 1362, 1363 bis 1371, 1408, 1589, 1626, 1629, 1943, 1664, 1795 BGB);

- aus dem Erbrecht
gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbengemeinschaft, Wirkungen des Erbscheins;
- 2. aus dem Handelsrecht
im Überblick: Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf;
- 3. aus dem Gesellschaftsrecht
im Überblick: Recht der OHG und der KG;
- 4. aus dem Arbeitsrecht
Rechtsquellen und Gestaltungsformen, Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertragsrecht und Betriebsverfassungsrecht;
- 5. aus dem Internationalen Privatrecht
Allgemeiner Teil; aus dem EGBGB: Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Erbrecht, Schuldrecht, Sachenrecht
- 6. aus dem Zivilprozessrecht
im Überblick:
 - Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Vergleich, vorläufiger Rechtsschutz;
 - Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung;
- 7. Strafrecht:
 - a) Allgemeiner Teil des Strafrechts (ohne Rechtsfolgesystem);
 - b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:
 - 6. Abschnitt: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte;
 - 7. Abschnitt: Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat;
 - die Abschnitte 9, 10, 14 und 16 bis 23;

- 27. Abschnitt: Sachbeschädigung;
- 28. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung

8. aus dem Strafprozessrecht im Überblick:

- Ermittlungsverfahren: Zwangsmittel und Eingriffsbefugnisse;
- Hauptverfahren: Gang des Verfahrens, Beweisrecht, Rechtskraft.

9. Öffentliches Recht:

- a) Verfassungsrecht (ohne Notstandsverfassungsrecht und ohne Finanzverfassung);
- b) aus dem Verfassungsprozessrecht
im Überblick: die grundlegenden Verfahrensarten (Organstreit, Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde, Bund-Länder-Streitigkeiten);
- c) Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht (verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsquellen und Normen des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, Teile I bis IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ohne besondere Verwaltungsverfahren, im Überblick: Staatshaftungsrecht;
- d) Verwaltungsvollstreckungsrecht;
- e) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
Polizeirecht, Baurecht (Recht der Bauleitplanung, Zulässigkeit von Bauvorhaben, bauaufsichtsrechtliche Instrumentarien), Kommunalrecht (ohne Kommunalwahlrecht und Kommunalabgabenrecht);

10. aus dem Verwaltungsprozessrecht

im Überblick: Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Klagearten, Arten und Wirkungen von gerichtlichen Entscheidungen, vorläufiger Rechtsschutz;

11. aus dem Europarecht

Rechtsquellen des europäischen Gemeinschaftsrechts; Rechtsnatur, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften; Grundfreiheiten des EG-Vertrags und ihre Durchsetzung; Struktur der Europäischen Union;

im Überblick: EMRK; Wirtschafts- und Währungsrecht der Europäischen Union

(3) Soweit Rechtsgebiete "im Überblick" Gegenstand des Prüfungsstoffes sind, wird die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren ohne Einzelwissen verlangt.

(4) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Zur Staatsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. die nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG erforderliche Studienzeit durchlaufen hat. Auf diese Studienzeit können bis zu drei Semester eines Rechtsstudiums an einer ausländischen Universität sowie eines Universitätsstudiums anderer Fachrichtung angerechnet werden, wenn der Kandidat hierdurch in seiner rechtswissenschaftlichen Ausbildung entsprechend gefördert wurde. Die Mindeststudienzeit des § 5 a Abs. 1 Satz 2 DRiG kann nicht unterschritten werden. In den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern muss der Kandidat an der Universität am Prüfungsort im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein;
2. an der praktischen Studienzeit (§ 5) teilgenommen hat.

(2) Der Kandidat muss ferner mit Erfolg teilgenommen haben an

1. je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht,
2. einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 3 Abs. 1),
3. einem Seminar,

4. einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 3 Abs. 4).

5. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 3 Abs. 4), sofern die Fremdsprachenkompetenz nicht anderweitig ausreichend nachgewiesen ist.

(3) In den Übungen müssen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, in der Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit gefertigt werden. In einem Seminar ist ein schriftlich ausgearbeitetes Referat zu erstatten. In einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen muss ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare Prüfungsleistung erbracht werden. Die Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sein.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs muss bescheinigt werden.

(5) Die Teilnahme an einer Übung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1), einer Lehrveranstaltung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 4) oder einem Seminar (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Kandidaten als gleichwertig anerkannt worden ist. Für die Anerkennung ist die Juristische Fakultät der Universität des Ortes zuständig, an der der Kandidat zurzeit der Stellung seines Antrags auf Anerkennung immatrikuliert ist.

(6) Die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 9 Abs. 2 Nr. 5) kann ersetzt werden durch mindestens ein Semester eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, das den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 entspricht.

§ 10
Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Staatsprüfung ist innerhalb der vom Landesjustizprüfungsamt gesetzten Frist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei dem Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zu einer juristischen Staatsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch mit den Immatrikulationsbescheinigungen der Universitäten zum Nachweis der in § 9 Abs. 1 JAPrO genannten Voraussetzungen;
2. der Nachweis über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit;
3. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener, nicht tabellarischer Lebenslauf;
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 9 Abs. 2 genannten Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen;
5. soweit auf Grund des Landesgebührengesetzes und der Gebührenverordnung eine Prüfungsgebühr als Vorschuss zu entrichten ist: ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr.

(3) Zeugnisse und Bescheinigungen sind in Urschrift vorzulegen. Falls einzelne Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann das Landesjustizprüfungsamt gestatten, dass der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht wird.

§ 11
Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie der Kandidat durch eine falsche Angabe erschlichen hat oder nachträglich Tatsachen eintre-

ten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 12 *Rücktritt*

(1) Ist der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem wichtigen Grund gehindert, an der schriftlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleitungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

(2) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Bleibt ein Kandidat der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er bei keiner der Aufsichtsarbeiten eine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt sind, fortgesetzt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Staatsprüfung sind sieben Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zu bearbeiten.

(2) Die Aufgaben werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Rechtsfakultäten oder einzelner Prüfer einholen kann.

(3) Es sind zu fertigen:

1. drei Aufgaben aus dem Zivilrecht,
2. zwei Aufgaben aus dem Strafrecht,
3. zwei Aufgaben aus dem öffentlichen Recht.

(4) Die Kandidaten dürfen nur die zugelassen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.

(5) Der aufsichtführende Richter oder Beamte fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Er kann Kandidaten bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(6) Der Kandidat versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl. Im übrigen sind Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse unzulässig. Die Kennzahlen werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost oder vom Landesjustizprüfungsamt den Kandidaten zugeteilt. Der Kandidat nimmt den Platz ein, der mit seiner Kennzahl bezeichnet ist. Im Falle der Verlosung fertigt der Aufsichtführende eine Liste über die Kennzahlen an, die er verschlossen der Außenstelle des Landesjustizprüfungsamtes zuleitet. Die Liste darf den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht bekannt gegeben werden.

(7) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen, die die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, kann das Landesjustizprüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile treffen, soweit dadurch nicht auf den Nachweis von Fähigkeiten verzichtet wird, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören. Insbesondere

re kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, können Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt zweieinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

§ 14

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt werden, persönlich begutachtet. Dem Zweitprüfer kann die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf vier Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

(3) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

§ 15

Notenstufen; Punktzahl

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung¹. Zwischenpunktzahlen sind nicht zulässig.

¹ § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

"§ 1

§ 16

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Der Kandidat wird mündlich geprüft, wenn er im schriftlichen Teil der Staatsprüfung eine Durchschnittspunktzahl gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 von mindestens 3,75 Punkten und in wenigstens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer zivilrechtlichen Aufsichtsarbeit, einen Durchschnitt von 4,0 oder mehr Punkten erreicht hat. Andernfalls ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Nach der Bewertung der Aufsichtsarbeiten wird der Kandidat mündlich geprüft. Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Staatsprüfung wird ihm vorher mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst je einen Abschnitt im Zivilrecht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht.

(3) Der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, wird vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Prüfer

Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
Vollbefriedigend	Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
Mangelhaft	Eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
Ungenügend	Eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte"

für die Prüfungsabschnitte. Ein Prüfer soll Universitätslehrer des Rechts (Professor, Honorarprofessor, Privatdozent) sein. Während der mündlichen Prüfung müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(4) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden; er übernimmt selbst einen Abschnitt und kann sich auch sonst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Kandidaten etwa 30 Minuten entfallen. Regelmäßig werden vier Kandidaten zusammen geprüft. Mehr als fünf Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(6) Rechtsstudenten und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten.

§ 18

Bewertung der mündlichen Prüfung; Rücktritt

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen der einzelnen Kandidaten in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Note und Punktzahl nach § 15. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gelten § 12 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. Nimmt ein Kandidat ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt. Wird der Rücktritt genehmigt, verbleibt der Kandidat in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird ein nach Teilnahme an der mündlichen Prüfung erklärter Rücktritt nicht genehmigt, gilt dieser als nicht erklärt.

§ 19
Endnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Staatsprüfung und setzt die Endnote der Staatsprüfung fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Hierbei sind zu berücksichtigen

1. die auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung mit einem Anteil von 80 vom Hundert,
2. die auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 20 vom Hundert.

Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl). Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Durchschnittspunktzahl bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn aufgrund des Gesamteindrucks von den Prüfungsleistungen der Leistungsstand des Kandidaten hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat (Endpunktzahl); § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Staatsprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung². Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Endnote ausreichend erreicht hat.

(4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis dem Kandidaten mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.

² § 2 Abs. 2 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:
"Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:
14,00 - 18,00 Sehr gut
11,50 - 13,99 Gut
9,00 - 11,49 Vollbefriedigend
6,50 - 8,99 Befriedigend
4,00 - 6,49 Ausreichend
1,50 - 3,99 Mangelhaft
0 - 1,49 Ungenügend"

§ 20

Niederschrift

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der geprüften Kandidaten;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung;
4. die Durchschnittspunktzahl, Abweichungen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 und deren Begründung sowie die Endpunktzahl.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Wiederholung der Staatsprüfung

(1) Der Kandidat, der die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bis zur Wiederholungsprüfung ist das Studium fortzusetzen.

(2) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 für die Wiederholungsprüfung nicht erfüllt oder bei einem anderen Prüfungsamt die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes kann einem Kandidaten gestattet werden, die Wiederholungsprüfung an einem anderen Prüfungsort oder bei einem anderen Prüfungsamt abzulegen. Einem Kandidaten, der bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen hat, kann die Wiederholungsprüfung in Baden-Württemberg gestattet werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt dem Wechsel zustimmt.

§ 22

Freiversuch

(1) Nimmt ein Kandidat nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium spätestens an der am Ende des achten Fachsemesters beginnenden Staatsprüfung teil und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen der Kandidat wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt war; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;
2. bis zu drei Semester eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, wenn der Kandidat
 - an einer ausländischen Universität eingeschrieben war,
 - in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht hat,
 - je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat und
 - an der inländischen Universität zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war;
3. bis zu zwei Fachsemester, wenn der Kandidat ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war;
4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Er-

krankung des Kandidaten sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 23

Notenverbesserung

(1) Wer die Staatsprüfung nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des zehnten Fachsemesters beginnenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen, solange der Vorbereitungsdienst noch nicht aufgenommen wurde; eine begonnene Notenverbesserungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 22 Abs. 2 entsprechend. Wird in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Endpunktzahl erreicht, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis (§ 32).

(2) Wer zur Verbesserung der Note zur Staatsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Note gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

(3) Für den Wechsel des Prüfungsorts gilt § 21 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

§ 24

Täuschungsversuch

(1) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einfluss-

nahme auf einen Prüfer zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Arbeiten mit null Punkten bewertet, die Endnote zum Nachteil des Kandidaten abgeändert oder der Ausschluss von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Wird eine Sanktion ausgesprochen, findet § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung; die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Arbeit mit null Punkten bewertet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung sowie sonstige Entscheidungen im Verfahren der Pflichtfachprüfung entsprechend.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 trifft der Ständige Ausschuss für die Pflichtfachprüfung. Er kann die Entscheidungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf drei seiner Mitglieder übertragen.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 oder des § 11 Abs. 2 vorlagen, so kann der Ständige Ausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 25

Verfahrensfehler

(1) Das Landesjustizprüfungsamt kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines

Kandidaten durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Es kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während des schriftlichen Teils gegenüber dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu rügen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit der Beeinträchtigungen.

(3) Hat das Landesjustizprüfungsamt keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Abs. 1 getroffen, so hat der Kandidat unverzüglich nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

3. Unterabschnitt

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung)

§ 26

Allgemeine Regeln

(1) Die Universitäten führen die Universitätsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften selbstständig und in eigener Verantwortung durch.

(2) Die Universitäten regeln das Angebot an Schwerpunktbereichen und die Ausgestaltung der Universitätsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vor-

schriften durch universitäre Satzung. Diese bedarf der Zustimmung des Rektors, die dieser im Einvernehmen mit dem Justizministerium erteilt.

(3) Entscheidungen in den Angelegenheiten der Universitätsprüfung treffen die nach der universitären Satzung zuständigen Stellen.

§ 27

Mögliche Gegenstände der Schwerpunktausbildung

(1) Die Universitätsprüfung bezieht sich auf einen von dem Kandidaten benannten Schwerpunktbereich, dessen Studium sich in der Regel über sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt. Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie ist insbesondere darauf gerichtet, das systematische Verständnis der heutigen Rechtsordnung sowie die Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung zu fördern.

(2) Gegenstand der Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich ist ein exemplarisch ausgewählter Rechts- oder Lebensbereich (§ 28) oder eine Grundlagendisziplin (§ 29).

(3) Die Ausbildung im Schwerpunktbereich soll unter Einbeziehung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des gewählten Schwerpunkts erfolgen. Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse sowie Lehrveranstaltungen zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen können Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich sein.

(4) Der Stoff der Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich ist so zu bemessen, dass das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann.

§ 28

Rechts- oder Lebensbereiche als Gegenstand der Schwerpunktausbildung

(1) Soweit Rechts- oder Lebensbereiche den Gegenstand der Schwerpunktausbildung bilden, werden einzelne Bestandteile der Pflichtfachausbildung mit inhaltlich zusammenhängenden weiteren Rechtsgebieten verbunden und zu übergreifenden Rechts- oder Lebensbereichen zusammengeführt.

(2) Der Kandidat erhält umfassenden und wissenschaftlich fundierten Einblick in den gegenwärtig bestehenden Rechtszustand in dem Rechts- oder Lebensbereich, auf den sich die Schwerpunktausbildung bezieht.

(3) Die einschlägigen rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Grundlagen sowie die Bezüge des Schwerpunkts zur juristischen Methodenlehre und zur Rechtsvergleichung können angemessene Berücksichtigung finden. Interdisziplinäre und internationale Bezüge sind, soweit möglich, herauszuarbeiten.

§ 29

Grundlagendisziplinen als Gegenstand der Schwerpunktausbildung

(1) Soweit eine Grundlagendisziplin Gegenstand der Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich ist, ist der wissenschaftliche Gehalt sowie die theoretische und praktische Bedeutung der Disziplin anhand ausgewählter Rechtsgebiete aus dem Pflichtfachbereich sowie mit ihnen inhaltlich zusammenhängender weiterer Rechtsgebiete herauszuarbeiten.

(2) Der Kandidat beschäftigt sich in wissenschaftlicher Vertiefung mit der jeweiligen Disziplin. Zugleich soll die Bedeutung der Disziplin für den gegenwärtig bestehenden Rechtszustand und ihre Funktion für die heutige Rechtsentwicklung oder -anwendung zum Ausdruck kommen. Interdisziplinäre und internationale Bezüge sind, soweit möglich, herauszuarbeiten.

(3) Die Ausbildung in der Grundlagendisziplin muss deutlich über die in den Lehrveranstaltungen in den Grundlagenfächern (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) vermittelten Studieninhalte hinausgehen.

§ 30

Zulassung; Rücktritt

Die Entscheidung über die Zulassung zur Universitätsprüfung und den Rücktritt liegt in der Verantwortung der Universitäten. Führt der Rücktritt zu einer Überschreitung der Frist des § 33 Abs. 1, gelten für die Genehmigung § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 31

Prüfungsleistungen

Im Rahmen der Universitätsprüfung sind mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, von denen mindestens eine in der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit bestehen muss. Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden. Für die Bewertung gilt § 15 entsprechend.

§ 32

Endpunktzahl; Endnote

(1) Die Universitäten bilden aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 31) eine Endpunktzahl, aus der sich die Endnote der Universitätsprüfung ergibt. § 19 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat eine Endpunktzahl von mindestens 4,0 Punkten erreicht hat.

(2) Die Universitäten teilen dem Kandidaten das Ergebnis der Universitätsprüfung mit.

§ 33

Zeitpunkt der Universitätsprüfung; Wiederholungsprüfung

(1) Der Kandidat muss die Universitätsprüfung bei erstmaliger Teilnahme spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Staatsprü-

fung beendet haben. Die Universitätsprüfung ist mit der Mitteilung des Ergebnisses (§ 32 Abs. 2) beendet.

(2) Wird die in Absatz 1 enthaltene Frist nicht eingehalten, gilt die Universitätsprüfung als nicht bestanden. § 30 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Universitätsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt

Erste juristische Prüfung

§ 34

Gegenstand

(1) Die Erste juristische Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in der Staatsprüfung und in der Universitätsprüfung jeweils eine Endpunktzahl von mindestens 4,0 Punkten erreicht hat.

(2) Aus den Endpunktzahlen der Staatsprüfung sowie der Universitätsprüfung errechnet das Landesjustizprüfungsamt die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung. Die Endpunktzahl der Staatsprüfung wird zu 70 %, die Endpunktzahl der Universitätsprüfung zu 30 % in die Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung eingerechnet.

(3) Aus der Gesamtpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung ergibt sich die Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 35

Zeugnis

(1) Ist die Erste juristische Prüfung nach § 34 Absatz 1 bestanden, erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis über die erreichte Gesamtpunktzahl und Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung. Dieses Zeugnis führt die erreichten Endpunktzahlen und Endnoten der Staatsprüfung und der Universitätsprü-

fung gesondert auf. In dem Zeugnis wird auch der Gegenstand der Universitätsprüfung angegeben.

(2) Aufgrund der Endpunktzahlen der Staatsprüfung setzt das Landesjustizprüfungsamt Platznummern fest, die den Kandidaten mitgeteilt werden. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleichen Platznummern.

(3) Durch das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung erwirbt der Kandidat das Recht, die Bezeichnung "Universitätsjurist (Referendar)" zu führen.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Staatsprüfung kann der Kandidat die Prüfungsakten der Staatsprüfung einsehen. Das Einsichtsrecht in die Akten der Universitätsprüfung regeln die Universitäten.

3. ABSCHNITT Vorbereitungsdienst

§ 36

Leitung der Ausbildung

Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung des Rechtsreferendars.

§ 37

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will. Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst führt der Bewerber die Bezeichnung "Rechtsreferendar".

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind vorzulegen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses oder eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung;
2. ein handgeschriebener und unterschriebener Lebenslauf;
3. ein Lichtbild neuen Datums in Passbildgröße;
4. eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, in Zweifelsfällen ein Staatsangehörigkeitsnachweis;
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
6. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist. Der Zulassungsantrag soll abgelehnt werden, wenn

1. der Antrag und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Fristen vorgelegt wurden,
2. der Bewerber die Zulassung erst für einen Zeitpunkt nach Ablauf von vier Jahren seit Ablegung der Ersten juristischen Staatsprüfung beantragt,

3. er aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen worden ist oder

4. er seine Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslands beantragt

und hierfür ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

(4) Das Justizministerium kann Einstellungstermine festsetzen. Ein Anspruch auf Ausbildung in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk besteht nicht.

§ 38

Gastreferendare

(1) Wer in einem anderen Bundesland in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden ist, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde als Gastreferendar einzelne Ausbildungsabschnitte im Land Baden-Württemberg ableisten. Über die Aufnahme als Gastreferendar entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Rechtsreferendaren des Landes Baden-Württemberg, die den ersten Ausbildungsabschnitt abgeleistet haben, kann gestattet werden, einzelne Ausbildungsabschnitte bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten in einem anderen Bundesland abzuleisten.

§ 39

Dienstaufsicht

(1) Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist während des gesamten Vorbereitungsdienstes der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Rechtsreferendar den Vorbereitungsdienst antritt. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Einzelfall eine andere Bestimmung treffen.

(2) Die fachliche Aufsicht über die Ausbildung des Rechtsreferendars obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle.

§ 40

Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, dass er die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennt und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden kann. Der Erreichung dieses Ziels dienen Stationsausbildung und Lehrveranstaltungen; dabei soll der Rechtsreferendar zu zielstrebigem Selbststudium angeleitet werden. Am Ende der Ausbildung soll er befähigt sein, sich in angemessener Zeit auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht besonders ausgebildet wurde.

(2) Der Rechtsreferendar soll möglichst selbständig und eigenverantwortlich beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigung der praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung des Rechtsreferendars dient. Das Justizministerium kann von den Ausbildungsstellen, von Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Innenministerium, die Vorlage von Ausbildungsplänen verlangen.

§ 41

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Er umfasst

1. die Pflichtstationen

a) Zivilsachen	5 Monate
b) Strafsachen	3 ½ Monate
c) Rechtsanwalt I	4 Monate
d) Verwaltung	3 ½ Monate
e) Rechtsanwalt II	5 Monate

2. eine Wahlstation (Schwerpunktbereich) 3 Monate.

(2) Hat der Rechtsreferendar einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland abgeleistet oder ist er nach einer früheren Entlassung wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden, trifft der Präsident

des Oberlandesgerichts die erforderlichen Bestimmungen über den weiteren Vorbereitungsdienst.

(3) Ist der Rechtsreferendar durch Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund in einem Ausbildungsabschnitt länger als sechs Wochen an der Ausbildung verhindert, so kann der Ausbildungsabschnitt verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Während der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, in der eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle nicht erfolgt, wird der Rechtsreferendar mit Dienstgeschäften betraut.

(4) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn der Rechtsreferendar wegen Krankheit oder aus einem sonstigen zwingenden Grund die Zweite juristische Staatsprüfung nicht planmäßig ablegen konnte und nicht bereits eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 3 erfolgt ist. Während der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird der Rechtsreferendar mit Dienstgeschäften betraut.

(5) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich bis zum Tag der mündlichen Prüfung, falls der Rechtsreferendar nicht zuvor beurlaubt oder entlassen worden ist.

§ 42

Ausbildungsstellen; Zuweisung

(1) Ausbildungsstellen sind

1. In der Pflichtstation Zivilsachen:

ein Amtsgericht oder Landgericht.

2. In der Pflichtstation Strafsachen:

eine Staatsanwaltschaft oder ein Amtsgericht oder Landgericht.

3. In der Pflichtstation Rechtsanwalt I:

ein Rechtsanwalt.

4. In der Pflichtstation Verwaltung:

ein Landratsamt, eine Stadt, eine Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft, sofern eine fachkundige Leitung der Ausbildung gewährleistet

ist, ein Regierungspräsidium, eine Landesoberbehörde, ein kommunaler Landesverband, ein Verwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof, die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

5. In der Pflichtwahlstation Rechtsanwalt II:

ein Rechtsanwalt.

6. In der Wahlstation:

a) Im Schwerpunktbereich Justiz:

ein Zivilgericht (Familiengericht, Gericht in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit), Ein Notar, ein Rechtsanwalt;

b) im Schwerpunktbereich Wirtschaft:

ein Landgericht, ein Oberlandesgericht, ein Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsberater, ein Wirtschaftsunternehmen, ein Notar, ein Rechtsanwalt;

c) im Schwerpunktbereich Verwaltung:

eine der in Nr. 2 genannten Stellen, eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes, ein Rechtsanwalt;

d) im Schwerpunktbereich Arbeit:

ein Arbeitsgericht, das Landesarbeitsgericht, eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband, eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, ein Wirtschaftsunternehmen, ein Rechtsanwalt;

e) im Schwerpunktbereich Soziale Sicherung:

ein Sozialgericht, das Landessozialgericht, eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, ein Leistungsträger in der Sozialversicherung, ein Rechtsanwalt;

f) im Schwerpunktbereich Steuern:

ein Finanzamt, eine Oberfinanzdirektion, ein Finanzgericht, ein Steuerberater, ein Rechtsanwalt;

g) im Schwerpunktbereich Europarecht:

die Europäischen Gemeinschaften, der Europarat und die OECD, die Internationale Handelskammer, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, ein Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen, die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, ein Rechtsanwalt;

h) im Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht:

ein Zivilgericht, ein Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen, die Internationale Handelskammer, ein Rechtsanwalt.

In den Schwerpunktbereichen ist Ausbildungsstelle auch jeweils eine sonstige inländische, ausländische, überstaatliche oder zwischenstaatliche Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in dem Schwerpunktbereich gewährleistet ist.

(2) Für die Pflichtstation Verwaltung und für den Schwerpunktbereich Verwaltung verfügt das zuständige Regierungspräsidium die Zuweisung an die Ausbildungsstelle.

(3) In der Wahlstation kann der Rechtsreferendar der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer deutschen Universität zugewiesen werden, sofern dort in besonderen Lehrveranstaltungen eine praxisbezogene, dem Kenntnisstand des Referendars entsprechende Ausbildung gewährleistet ist.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsstelle besteht nicht. In der Pflichtstation Strafsachen soll die Zuweisung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsstellen vorrangig an eine Staatsanwaltschaft erfolgen.

§ 43

Nebentätigkeiten

(1) Für Nebentätigkeiten des Rechtsreferendars gelten die §§ 82 bis 84 und § 87 a des Landesbeamtengesetzes sowie die Regelungen der Landesnebenstätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Der zulässige zeitliche Umfang einer Nebentätigkeit bestimmt sich nach den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Ausbildung.

§ 44

Ausbildungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften

(1) Im Vorbereitungsdienst werden Lehrveranstaltungen durchgeführt; das Nähere regelt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(2) Der Rechtsreferendar ist verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, soweit ihm nicht Befreiung erteilt wird.

§ 45

Beurteilungen

(1) Über die praktische Ausbildung in den Pflichtstationen erteilt der Ausbilder eine Beurteilung, in der die Fähigkeiten und Leistungen des Rechtsreferendars mit einer Note und Punktzahl nach § 15 bewertet werden. Waren bei einer Ausbildungsstelle mehrere Ausbilder tätig, erteilen diese eine gemeinsame Beurteilung.

(2) Die Beurteilung ist spätestens einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung dem Oberlandesgericht vorzulegen. Sie ist dem Rechtsreferendar bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen.

§ 46

Erholungsurlaub; Beurlaubung

(1) Der Rechtsreferendar erhält jährlich 26 Tage Erholungsurlaub. Das Ausbildungsjahr gilt als Urlaubsjahr. Bei der Urlaubsgewährung sind die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen; während der Dauer der Lehrgänge soll Erholungsurlaub nicht bewilligt werden.

(2) Dem Rechtsreferendar kann unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe durch den Dienstvorgesetzten Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen, in Ausnahmefällen bis zu zehn Arbeitstagen bewilligt werden

1. aus wichtigem persönlichem Anlass;
2. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben;
3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit diese Ausbildungszwecken oder staatsbürgerlichen Zwecken dienen.

(3) Der Rechtsreferendar kann auf Antrag aus wichtigen persönlichen Gründen unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe für die Dauer von höchstens zwölf Monaten aus dem Vorbereitungsdienst beurlaubt werden.

(4) Der Rechtsreferendar soll unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, wenn

1. er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und mit einer alsbaldigen dauerhaften Fortsetzung der Ausbildung nicht gerechnet werden kann;
2. sich die planmäßige Ablegung der Zweiten juristischen Staatsprüfung wegen Rücktritts verzögert und der gesetzlich vorgeschriebene oder verlängerte Vorbereitungsdienst noch nicht vollständig abgeleistet ist.

Die Dauer der Beurlaubung soll zwölf Monate nicht überschreiten.

(5) Im übrigen gilt die Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 47

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Rechtsreferendar soll aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

1. er seine Ausbildungspflichten gröblich verletzt;
2. er sich für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt, insbesondere wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens, als unwürdig erweist;
3. in den Fällen des § 44 Abs. 4 eine Verlängerung der Beurlaubung nicht mehr möglich ist;
4. er an der Zweiten juristischen Staatsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat und wenn eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung auch nach weiterer Ausbildung nicht zu erwarten ist; hiervon ist regelmäßig bei einer erzielten Durchschnittspunktzahl von weniger als 2,50 Punkten auszugehen;
5. die Zweite juristische Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, weil der Rechtsreferendar ohne Genehmigung des Landesjustizprüfungsamtes der Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten oder wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist;
6. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Bei der Entlassung ist eine Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Wird die Entlassung vor Ableistung der Wahlstation wirksam, wird der Rechtsreferendar nach Fertigung der Aufsichtsarbeiten zur Ableistung der Wahlstation in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt.

4. ABSCHNITT **Zweite juristische Staatsprüfung**

§ 48

Zulassung; Prüfungsunterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf;
2. eine Erklärung des Kandidaten, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängt wurde;
3. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits an einer Zweiten juristischen Staatsprüfung teilgenommen hat oder ihm die Teilnahme versagt worden ist; gegebenenfalls sind das Prüfungsamt und das Ergebnis der Prüfung anzugeben;
4. soweit aufgrund des Landesgebührengesetzes und der Gebührenverordnung eine Prüfungsgebühr als Vorschuss zu entrichten ist, ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Die Zulassung kann unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Nr. 2 versagt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 49

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet in der Regel gegen Ende der Ausbildung in der letzten Pflichtstation statt.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind acht praktische Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 5 Stunden zu bearbeiten. § 13 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Es sind zu fertigen:

- a) 4 Aufgaben aus dem Zivilrecht
- b) 2 Aufgaben aus dem Strafrecht
- c) 2 Aufgaben aus dem öffentlichen Recht.

Die Aufgaben sollen in angemessenem Umfang die anwaltliche Rechtsgestaltung und Rechtsberatung zum Gegenstand haben.

(4) Die Arbeiten werden von zwei Prüfern, die vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt werden, persönlich und unabhängig voneinander begutachtet. Für die Bewertung gelten § 14 Abs. 2 und 3 und § 15 entsprechend.

§ 50

Prüfungsstoff

(1) In der schriftlichen Prüfung umfasst der Prüfungsstoff:

1. Bürgerliches Recht

- die drei ersten Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den besonderen Ausprägungen im Straßenverkehrsgesetz;

- aus dem Familienrecht:

Wirkungen der Ehe im allgemeinen, gesetzliches Güterrecht, Ehescheidung mit Unterhalts- und Sorgerecht, Abstammung, Verwandtschaft und Unterhaltspflicht unter Verwandten, gesetzliche Vertretung von Kindern;

- aus dem Erbrecht:

gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbenhaftung, Erbengemeinschaft, Pflichtteilsrecht, Erbschein;

2. aus dem Handelsrecht:

Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf;

3. aus dem Gesellschaftsrecht:

Recht der OHG und der KG,
aus dem Recht der Kapitalgesellschaften die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der GmbH;

4. aus dem Arbeitsrecht:

Rechtsquellen und Gestaltungsformen, Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertragsrecht und Betriebsverfassungsrecht,

im Überblick:

das arbeitsgerichtliche Verfahren (Urteilsverfahren);

5. aus dem Internationalen Privatrecht

im Überblick: Allgemeiner Teil, Kollisionsnormen des EGBGB;

6. Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht:

- Zivilprozessordnung (ohne Aufgebotsverfahren und schiedsrichterliches Verfahren), gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen;

- aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit

im Überblick: Grundbuch-, Nachlass- und Vormundschaftssachen;

- aus dem Recht der Zwangsversteigerung

im Überblick: Rangordnung der Rechte, Anordnung der Versteigerung, geringstes Gebot, Gegenstand der Versteigerung, Zuschlag;

- im Überblick: Insolvenzordnung (ohne Verfahrensvorschriften), Anfechtungsgesetz;

- im Überblick: Berufsrecht der Rechtsanwälte;

7. Strafrecht:

a) Allgemeiner Teil des Strafrechts;

b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:
die Abschnitte 6, 7, 9, 10, 14, 16 bis 23, 27 bis 30;

8. Strafverfahrensrecht; Ordnungswidrigkeiten

- Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen;
- aus dem Strafprozessrecht: 1. - 3. Buch der StPO sowie der Strafbefehlsverfahren;
- aus dem Recht der Ordnungswidrigkeiten im Überblick: 1. Teil und 2. Teil (1.-8. Abschnitt) des OWiG.

9. Öffentliches Recht:

a) Staatsrecht (ohne Staatsorganisationsrecht, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht);

b) Allgemeines Verwaltungsrecht, allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht, Verwaltungsvollstreckungsrecht;

c) aus dem besonderen Verwaltungsrecht:

Polizeirecht, Baurecht, Kommunalrecht, Straßenrecht, Immissionsschutzrecht

im Überblick: Ausländerrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Gewerberecht.

10. Verwaltungsprozessrecht (ohne gerichtsverfassungsrechtliche Fragen und ohne Rechtsmittel);

11. aus dem Europarecht im Überblick:

Rechtsquellenlehre des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaft, Grundfreiheiten des EWG-Vertrags und ihre Durchsetzung.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsstoff nach Absatz 1. Prüfungsstoff des Prüfungsabschnitts im Schwerpunkt ist zusätzlich

1. im Schwerpunktbereich Justiz:

Familien- und Erbrecht mit einschlägigem Verfahrensrecht;

2. im Schwerpunktbereich Wirtschaft:

Handels- und Gesellschaftsrecht,

im Überblick: Wettbewerbs- und Kartellrecht;

3. im Schwerpunktbereich Verwaltung:

Umweltverwaltungsrecht (allgemeine Lehren, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht und Wasserrecht);

4. im Schwerpunktbereich Arbeit:

Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Arbeitsgerichtsgesetz;

5. im Schwerpunktbereich Soziale Sicherung:

Sozialversicherungsrecht einschließlich Arbeitslosenversicherung,

im Überblick: Verwaltungsverfahren und Sozialgerichtsgesetz;

6. im Schwerpunktbereich Steuern:

Steuerrecht und Bilanzrecht;

7. im Schwerpunktbereich Europarecht:

Recht der Europäischen Gemeinschaften,

im Überblick: Völkerrecht;

8. im Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht:

Internationales Privatrecht,

im Überblick: das internationale Zivilprozessrecht.

(3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff nach den Absätzen 1 und 2 geprüft werden, wenn sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 51

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Der Kandidat wird mündlich geprüft, wenn er

1. in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 von mindestens 3,75 Punkten,
2. in mindestens vier Aufsichtsarbeiten 4,0 oder mehr Punkte und
3. im Zivilrecht in mindestens einer Aufsichtsarbeit 4,0 oder mehr Punkte erreicht hat.

Andernfalls ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 52

Mündliche Prüfung

(1) Vor der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst einen Aktenvortrag und je einem Prüfungsabschnitt im Zivilrecht, Strafrecht, öffentlichen Recht sowie in einem Schwerpunktbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, einem Prüfer für jeden Prüfungsabschnitt und dem Berichterstatter für den Aktenvortrag; einer der Prüfer kann Berichterstatter sein. § 12 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass jeder Kandidat ohne den Aktenvortrag etwa 45 Minuten geprüft wird. Regelmäßig werden drei Kandidaten zusammen geprüft. Mehr als vier Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(5) Zur Vorbereitung des Aktenvortrags werden dem Kandidaten die Akten 1 ¼ Stunden vor Beginn der mündlichen Prüfung ausgehändigt; für Behinderte gilt § 13 Abs. 7 entsprechend. Die Dauer des Vortrags voll 10 Minuten nicht überschreiten. Der Kandidat kann den Vortrag aus dem Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts oder des öffentlichen Rechts wählen. Die Hilfsmittel für die Vorbereitung des Vortrags bestimmt das Landesjustizprüfungsamt.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen des Kandidaten im Aktenvortrag und in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Note und Punktzahl nach § 15. Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Rechtsreferendaren und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme des Aktenvortrags, der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten.

§ 53

Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest.

(2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Hierbei sind zu berücksichtigen

1. mit einem Anteil von 70 vom Hundert die auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung, zu deren Berechnung die Gesamtpunktzahl der Aufsichtsarbeiten durch 8 geteilt wird.

2. mit einem Anteil von 30 vom Hundert die auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung, zu deren Berechnung die Gesamtpunktzahl für den Aktenvortrag und für die vier Prüfungsabschnitte durch 5 geteilt wird. Das Ergebnis ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Der Prüfungsausschuss kann die Durchschnittspunktzahl bestätigen oder von ihr abweichen, wenn die Abweichung aufgrund des Gesamteindrucks, wenn der Prüfungsausschuss von den Leistungen des Kandidaten in der Prüfung und im Vorbereitungsdienst gewonnen hat, den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat (Endpunktzahl). Die Abweichung darf ein Punkt nicht überschreiten. § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 19 Abs. 3 und 4 und § 20 gelten entsprechend.

§ 54

Rücktritt

(1) Wird der Zulassungsantrag zum maßgeblichen Prüfungstermin nicht gestellt oder tritt der Kandidat nach seiner Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt § 12 entsprechend.

(2) Genehmigt das Landesjustizprüfungsamt den Rücktritt von der schriftlichen Prüfung, wird die Ausbildung im Vorbereitungsdienst bis zur Nachholung der Aufsichtsarbeiten unterbrochen, falls nicht der Rechtsreferendar seine Zuweisung in die freie Wahlstation beantragt. In beiden Fällen sind die Aufsichtsarbeiten in dem nächsten Prüfungstermin zu fertigen.

(3) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 55

Prüfungszeugnis; Akteineinsicht

(1) Das Landesjustizprüfungsamt erteilt bei Bestehen der Prüfung ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und Endpunktzahl.

(2) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Kandidat das Recht, die Bezeichnung "Rechtsassessor (Ass. jur.)" zu führen.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann der Kandidat seine Prüfungsakten einsehen.

§ 56

Platznummer

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden vom Landesjustizprüfungsamt aufgrund der Endpunktzahlen Platznummern festgesetzt. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleichen Platznummern.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt stellt ein Zeugnis über die erreichte Platznummer aus.

§ 57

Täuschungsversuch; Verfahrensfehler

(1) Bei einem Täuschungsversuch gilt § 24 entsprechend.

(2) Bei Verfahrensfehlern gilt § 25 entsprechend.

§ 58

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen, in den Fällen des § 48 Abs. 1 Nr. 5 im nächsten Prüfungstermin, in den anderen Fällen spätestens im übernächsten Prüfungstermin. Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist ausgeschlossen. Wird Ergänzungsvorbereitungsdienst abgeleistet, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildungsstellen, denen der Rechtsreferendar zur weiteren Ausbildung zugewiesen wird. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert längstens bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung im übernächsten Prüfungstermin. Verzögert sich die Prüfungsteilnahme, wird der Rechtsreferendar aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung gestatten, wenn der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine Endpunktzahl oder im Falle des § 43 eine Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung von mindestens 3,75 erreicht hat und wenn infolge einer außergewöhnlichen Behinderung des Kandidaten in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung zu stellen. Die Gestattung der zweiten Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt den Prüfungstermin, in dem die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

5. ABSCHNITT
Schlussbestimmungen

§ 59

Anrechnung von Ausbildungszeiten

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des Rechtspflegers, des Bezirksnotars oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes kann auf Antrag bis zu zwei Semestern auf das Universitätsstudium und bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesjustizprüfungsamt, im Falle einer Anrechnung auf die Ausbildung in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 60

Abweichende Regelungen

Das Justizministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium über Reihenfolge, Dauer und Ausbildungsstellen der Ausbildungsabschnitte eine von § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 abweichende Bestimmung treffen, wenn dies wegen der Zahl der benötigten Ausbildungsplätze oder wegen der Zuweisung an eine überstaatliche oder zwischenstaatliche Einrichtung, insbesondere an ein Organ der Europäischen Gemeinschaften, erforderlich ist.

§ 61

Übergangsvorschrift

.....

§ 62

Inkrafttreten

(nicht abgedruckt).